
Feminismus und kritische Kriminologie. Oder: Was kann eine sich kritisch verstehende Kriminologie vom Feminismus lernen?

Carmen Gransee / Ulla Stammermann

Eine zentrale Frage (herrschafts-)kritischer Kriminologie betrifft die hegemoniale Funktion von Strafrecht und Kriminalisierungsprozessen. Das Manko einer geschlechtsspezifischen Differenzierung dieser Fragestellung läßt die androzentrische Perspektive kritischer Kriminologie deutlich zutage treten. Feministische Wissenschaftskritik versteht sich zunächst als Machtkritik, Kritik der Macht- und Herrschaftsverhältnisse, die ihren Niederschlag auch in den Theorien finden. Für die kritische Kriminologie hat sich gezeigt, daß ihre uneingestandene Partialität theoretischer Aussagen u. a. auf der Ausblendung weiblicher Erfahrungszusammenhänge beruht.

Der folgende Beitrag geht der Frage nach, inwieweit feministische Kritik zu einer notwendigen Reformulierung kritisch kriminologischer Theorieaussagen beitragen kann. Wir werden zunächst skizzenhaft auf kritisch kriminologische Frageperspektiven, insbesondere fokussiert auf die normverdeutlichende Funktion von Kriminalisierungsprozessen, eingehen. Im Anschluß daran werden feministische Kritikpunkte an der (kritischen) Kriminologie kurz referiert und an Hand einiger Beispiele der Androzentrismus kritischer Kriminologie zu verdeutlichen versucht.

Die Überschrift „Feminismus und Kriminologie“ löst zunächst leichtes Befremden aus. Was hat Feminismus mit Kriminologie, was hat ein asymmetrisches Verhältnis der Geschlechter mit Fragen der Strafrechts- und Sozialkontrolle zu tun? Und fürwahr scheint es, als hätte die Kritik patriarchaler Unterdrückung von Frauen kaum etwas mit den Themen einer Soziologie des Strafrechts oder einer kritischen Theorie sozialer Kontrolle und ihrer Institutionen zu tun – so zumindest der Eindruck bei der Überschau der Themen in kritisch kriminologischen Publikationen.¹ Doch beim zweiten und genaueren Hinsehen entpuppt sich das unterstellte Fehlen eines gemeinsamen Gegenstandes als pure Ignoranz seitens einer kritischen Kriminologie, die sich im Glauben geschlechtsübergreifender verallgemeinerbarer Aussagefähigkeit wähnt. Der Androzentrismusvorwurf², der bereits in den unterschiedlichsten Disziplinen die Einbeziehung weiblicher Erfahrungszusammenhänge in die jeweiligen Theorieperspektiven und empirischen Forschungen einklagt, trifft auch die kritische Kriminologie. Sie hat es bislang versäumt – und nicht zufällig, wie wir behaupten – die Kategorie Geschlecht als gesellschaftliche Strukturkate-

gorie in ihren theoretischen Ansätzen, in der Begriffsbildung, in ihren empirischen Studien, ja gar in ihren Fragestellungen zu berücksichtigen. Das ist nicht folgenlos für die Theoriebildung, wie wir versuchen werden aufzuzeigen.

Doch bevor wir uns einer feministischen Kritik der kritischen Kriminologie zuwenden, soll eine – sicher selektive – Lesart kritischer Kriminologie vorgestellt werden, die unter Schwerpunkten und Fragekomplexen, die wir für die Weiterentwicklung einer kritischen Kriminologie als wichtig erachten, strukturiert ist. Da u.E. der Begriff der kritischen Kriminologie unterschiedlichste Ansätze und Theoriekonzepte umfaßt, ja das Sammelbecken aller sich nicht als traditionell verstehenden kriminologischen Arbeiten darstellt, halten wir ein etwas ausführlicheres Eingehen auf das hier zugrundeliegende Verständnis von kritischer Kriminologie für notwendig.

Eine kritische Kriminologie, die statt verhaltenstheoretischer Überlegungen Fragen nach gesellschaftlichen Kontroll- und Kriminalisierungsprozessen in den Mittelpunkt der Reflexion rückt, kann nicht auf gesellschaftstheoretische Ansätze verzichten. Unter Weiterentwicklung verstehen wir also, in dem Sinne Perspektiven zu entdecken, die eine kritische Kriminologie ihre fachspezifischen Konturen im Kontext von kritischer Gesellschaftstheorie verlieren lassen.

Der Anspruch, kritische Kriminologie in kritischer Gesellschaftstheorie aufzuheben, hat unter anderem Konsequenzen, was den Forschungsgegenstand anbelangt. Die Dekonstruktion des Kriminalitäts-Konzepts zeigt die darin verborgenen Schablonen von Normalität, von Ordnung, von scheinbarem Konsens, von patriarchalem Kulturverständnis auf und verweist gleichsam auf die Ausgrenzungen der Normalitätskonzepte: Differenz, Chaos, Unberechenbares, Archaisches. Diesen Ausgrenzungen im Denken entsprechen unterschiedliche gesellschaftliche Ausgrenzungen und unterschiedliche repressive Praxen. Kurz: Statt an dem „Ordnungs-Diskurs“ teilhaben zu wollen (wie etwa die traditionelle Kriminologie) gilt es, diesen zu problematisieren. Die Stabilität von Bedeutungen, von Selbstverständlichkeiten im Kontext von (patriarchalen, ökonomischen und ethnischen) Herrschaftsverhältnissen werden Bezugspunkte des Fragens.

I. Dekonstruktion als Kritik

Der Ausgangspunkt einer kritischen Kriminologie liegt in der grundsätzlichen Infragestellung der Kategorie Kriminalität und in der Erkenntnis,

„. . . daß die Realität, mit der wir es zu tun haben, gesellschaftlich definiert ist (. . .), und daß wir daher zuerst und hauptsächlich über die Bedingungen und über die Träger dieser Definitionen zu forschen haben“ (Hess/Steinert 1986, S. 3).

Der Versuch einer Dekonstruktion der Kategorie Kriminalität ist in erster Linie Theoriekritik. Der Versuch, die Konstitution und gesellschaftliche Funktionalität des Sinnzusammenhangs, in den die Kategorie Kriminalität

eingebettet ist, aufzuzeigen, ist gleichsam Kritik der theoretischen Konzepte einer traditionellen Kriminologie, die maßgeblich an der Herstellung der „Wirklichkeit“ Kriminalität beteiligt ist.³ Ferner meint Dekonstruktion hier, die interaktiv hergestellte Wirklichkeit Kriminalität unter Berücksichtigung des gesamtgesellschaftlichen Kontextes zu analysieren. Im Gegensatz zum objektivistischen Normenverständnis der traditionellen Kriminologie werden auch Normen als kontext- und interpretationsabhängig angesehen. Die Konsequenzen der Dekonstruktion traditioneller Theoriekonzepte implizieren einige grundlegende Annahmen:

- (1) „Kriminell“ und nicht-kriminell“ sind keine ontisch verschiedenen Verhaltensweisen, sondern sie werden erst durch Definitionsprozesse zu dem, als was sie wahrgenommen werden.
- (2) Folglich schließt sich eine Suche nach den Motiven und Ursachen individuellen Abweichens aus. Statt dessen rückt der soziale Sinngebungsprozeß, der die Zuschreibung von Motiven und Bedeutungen erst ermöglicht, in den Mittelpunkt des Interesses.
- (3) Als letzte „Ursache“ abweichenden Verhaltens sind Konstruktionen von Normalität anzusehen. Abweichung und Norm sind konstitutiv aufeinander bezogen. Sie realisieren sich im Konstruktions- bzw. Definitionsprozeß.

Die strikte Grenzziehung zwischen normkonformem und abweichendem Verhalten – wie sie uns das Strafrecht und die positivistische Kriminologie als möglich glauben läßt – kann nicht unhinterfragt hingenommen werden. Einer kritischen Kriminologie wird diese Grenzziehung zum Problem. Ihr Anliegen ist es, die „Kriminalität“ wieder ins Verhältnis zur konstruierten Norm zu setzen, d. h. zu den kodifizierten Strafrechtsnormen wie auch den historisch-gesellschaftlich spezifischen Vorstellungen und Kriterien von moralischer Integrität, Normalität und Ordnung. Vorstellungen darüber, was als normal gilt, was der Norm entspricht, geben Aufschluß darüber, was dem einzelnen Individuum als gesellschaftliche Erwartungshaltung und Verhaltenszumutung abverlangt wird. Dies sind sowohl positiv bestimmte Erwartungen als auch Grenzbestimmungen dessen, was „erlaubt“ ist. Die Skizze der Normalität oder besser: die Konstruktion der Normalität wird auf der Folie der Abweichung, des Anderen, des Fremden entworfen. – Sie ist als ein Baustein gesellschaftlicher Ordnung anzusehen. Das Strafrecht zieht hier die schärfsten Konturen, weil es sie durch Strafgewalt mit Nachdruck markieren kann.

Für eine kritische Kriminologie bedeutet das, daß sie aus einer reflektierten Distanz zum Strafrecht heraus den gesellschaftlichen Zusammenhang von Ausgrenzung und Integration, von „Kriminalität“ und „Normalität“ problematisiert. Wo die Anwendung des Strafrechts es als Hüter der Norm, ja als Garant der Möglichkeit gesellschaftlichen Zusammenlebens erscheinen läßt, und doch die exekutive Gewalt als in Korrespondenz mit bestehenden gesellschaftlichen Gewaltverhältnissen stehend erkennbar wird, eröffnet sich eine Perspektive, die für eine kritische Kriminologie bereits mehrfach eingeklagt und skizziert wurde: die Aufhebung kritischer

Kriminologie in kritischer Gesellschaftstheorie (vgl. Steinert 1986; Baratta 1986; Smaus 1985; Hess 1986; Sumner 1983). Für diese Perspektive ist die Einsicht konstitutiv, daß die normative Struktur einer Gesellschaft weder von historisch-sozialen noch ökonomischen Kontexten abstrahiert werden kann und daß Normen und historisch-spezifische Vorstellungen von Moral, Normalität und gesellschaftlicher Ordnung nicht losgelöst von Macht- und Herrschaftsverhältnissen und von patriarchal-kapitalistischen Vergesellschaftungsprozessen analysiert werden können.⁴ Was für eine kritische Gesellschaftstheorie bereits formuliert wurde, ist deshalb auch für eine kritische Kriminologie in Anspruch zu nehmen: sie ist notwendigerweise Kritik an der Gesellschaft.

Doch setzt gerade hier – auch wenn es auf den ersten Blick paradox erscheinen mag – die Kritik aus einer feministischen Perspektive ein. Der Anspruch einer kritischen Kriminologie, gesellschaftliche Unterdrückungs- und Herrschaftsverhältnisse in ihre Analyse miteinzubeziehen, befreit sie nicht vom Androzentrismusvorwurf: Eine kritische Gesellschaftstheorie ist keine, solange sie den herrschaftskritischen Begriff „Geschlecht“ außen vorhält. Erst wenn sie das asymmetrische Geschlechterverhältnis in ihre Reflexion miteinbezieht, gewinnt das Attribut „kritisch“ seinen umfassenden Sinn. Die feministische Kritik formuliert sich also notwendigerweise aus der Distanz zur herrschenden, auch kritischen, Theoriebildung.⁵

„Feminist criminology must explore the total lives of women, and there are no tools in existing criminological theory with which to do this. (. . .) Only by starting from outside, with the social construction of gender, or with women's experiences of their total lives, or with the structure of the domestic space, can we begin to make sense of what is going on. Feminist criminology must now start from outside“ (Cain 1990, S. 10).⁶

Eine feministisch gewendete und re-formulierte kritische Kriminologie kann deshalb nicht eine einfache Integration feministischer Fragestellungen in kritisch kriminologische Themenbereiche bedeuten. Die radikale Kritik aus feministischer Perspektive intendiert vielmehr deren grundlegende Transformation. Doch kommen wir zum schlechten „Ist-Zustand“ zurück. Am Beispiel des Strafrechts als Gegenstand kritisch kriminologischer Analysen läßt sich die hier perspektivisch entworfene feministische Kritik konkretisieren.

II. Das Strafrecht als Gegenstand kritisch kriminologischer Reflexion

Aus dem bisher skizzierten Anspruch einer kritischen Kriminologie erklärt sich, daß die „Kriminalität erzeugenden Strukturen und Mechanismen des Strafrechts“ (Sack 1985, S. 443) im Zentrum des Interesses stehen. Die These vom doppelten Charakter des Strafrechts (Wächter 1984) betont neben den instrumentellen Funktionen der organisierten Sozialkontrolle auch die symbolischen, hegemonialen Funktionen. Demnach ist für eine kritische Soziologie des Strafrechts weniger interessant, wie die

Effektivität oder Ineffektivität strafrechtlicher Gesetze zu beurteilen ist. Vielmehr sind es die latenten Funktionen des Strafrechts, denen weitaus größere Bedeutung beigemessen wird. Die symbolischen Darstellungen des Strafrechts drängen nicht nach direkter oder konsequenter Durchsetzung bestimmter Normen, sondern sie zielen auf die Produktion von Bedeutungsgehalten, die den Status quo von Normen bekräftigen sollen (vgl. Gusfield 1967, S. 76). „Die gesamte Materialität von Strafe tritt in die Position eines Symbols, des materiellen Trägers eines kommunikativen Inhalts, zurück“ (Wächter ebd., S. 175; vgl. Cremer-Schäfer/Stehr 1990, S. 89).

Die Kommunikation über „Kriminalität“ und deren Bestrafung – insbesondere durch die Massenmedien – ist in weitaus größerem Maße in der Lage, über die Konstruktion und Zurschaustellung des „Verbrechens“, Vorstellungen von Normalität und gesellschaftlicher Ordnung zu verdeutlichen und einzuklagen, als die Abschreckungsfunktion strafjustizieller Praxis, wie sie von der rechtstheoretischen Annahme unterstellt wird (vgl. Stehr 1989). Denn die Definitions-, Zuschreibungs- und Bewertungsprozesse, die in der Konstruktion Kriminalität kulminieren, zeigen die Maßstäbe und Kriterien der Be-Wertung gleichsam mit an. Indem Handlungen mit strafrechtlich relevanter Bedeutung versehen und als kriminell definiert werden, setzen moralische Degradierungs- und soziale Ausgrenzungsprozesse ein, die unausgesprochen nicht nur Vorstellungen und Konstruktionen von gesellschaftlichen Werten und Normen zur Voraussetzung haben, sondern deren Selbstverständlichkeit reproduzieren. Das Vokabular der organisierten moralischen Verleumdung (Summer 1983, S. 188) zeugt von Schlichtheit: in der Kommunikation über „Kriminalität“ werden Klischees, Stereotype oder Bilder zu Trägern der Bedeutung (der „Trieftäter“, die „Kindsmörderin“ etc.). Es kann aber auch im Kontext „symbolischer Kreuzzüge“ (z. B. dem „Anti-Drogenkrieg“ oder der „Terrorismus-Debatte“) und themenbezogener Kampagnen kompaktere Interpretationsfolien und Konstruktionsmuster von sozialer Wirklichkeit liefern (vgl. Gusfield 1967; Treiber 1984; Cremer-Schäfer/Stehr 1990; Löschper/Lehne 1989).

Doch die normativen Vorstellungen, die sich hinter der Konstruktion Kriminalität und hinter den massenmedial inszenierten Kriminalisierungsprozessen als Selbstverständlichkeit zeigen, sind von der kritischen Kriminologie, wenn auch auf ihre stabilisierende Kraft zur Aufrechterhaltung gesellschaftlicher Herrschaftsverhältnisse befragt,⁷ so doch selten einer geschlechtsspezifischen Betrachtung unterzogen worden. Die Eignung des Strafrechts zur Bekräftigung und ideologischen Reproduktion sozialer Ordnung bedarf einer differenzierteren Betrachtung, wenn berücksichtigt werden soll, daß „soziale Ordnung“ die Vielschichtigkeit und Komplexität unterschiedlicher Herrschaftsverhältnisse und gesellschaftlicher unterdrückerischer Praxen anspricht. Wenn die hegemoniale Funktion des Strafrechts in der ideologischen Stabilisierung gesellschaftlicher Herrschaftsverhältnisse liegt, so muß eine ideologiekritische Dekon-

struktion danach fragen, wie nicht nur sozial-strukturelle Ungleichheit, sondern auch das asymmetrische Verhältnis der Geschlechter, wie die gesellschaftliche Organisation von Produktions- und Reproduktionsverhältnissen verfestigt werden.

Daß sich die Re-Formulierung der Fragestellungen hinsichtlich der symbolischen Reproduktion eines hierarchischen Geschlechterverhältnisses und der damit verbundenen geschlechtlichen Arbeitsteilung durch strafrechtliche Normenverdeutlichung der kritischen Kriminologie bislang nicht aufgedrängt hat, ist sicher kein zufälliges Manko – unterstellen wir ihr doch den systematischen androzentrischen Forscherblick, wie er von der feministischen Wissenschaftskritik für Natur- und Geisteswissenschaft gleichermaßen nachgewiesen wurde (vgl. Anm. 2). Daß es sich hierbei allerdings um mehr als eine bloße Unterstellung handelt, zeigen die Auseinandersetzungen mit kritisch kriminologischen und rechtssoziologischen empirischen Studien aus feministischer Sicht. Die Interpretationen empirischer Ergebnisse und die Deutungsmuster sozialer Wirklichkeit weisen allzuoft die unausgesprochene Orientierung an patriarchalen Norm- und Wertmaßstäben auf. Männliche Erfahrungshintergründe und Lebenszusammenhänge prägen die Perspektive der Interpretation auch gerade da, wo explizit weibliche Erfahrungen und Lebensumstände zum Thema gemacht werden.

III. Feministische Kritik an der Kriminologie

Im folgenden beziehen wir uns hauptsächlich auf Arbeiten aus dem anglo-amerikanischen Raum, da sich in der deutschsprachigen kritisch-kriminologischen Diskussion kaum Ansätze aus einer feministischen Perspektive finden lassen, die explizit die fundamentale Kritik theoretischer Ansätze intendieren. Vielmehr dominiert hier die Frage nach der notwendigen geschlechtsspezifischen Differenzierung von Kriminalitätserklärungen (vgl. Dürkop 1988; Gipser 1987; Eisenbach-Stangl 1979; Stein-Hilbers 1978).

Ein wesentlicher Kritikpunkt feministischer Arbeiten besteht darin, daß unreflektiert kriminologische Erkenntnisse als allgemeingültig erklärt werden, wo sie sich doch fast ausschließlich auf männliche Subjekte beziehen. Die Partialität einer kriminologischen Perspektive wird nicht eingestanden oder gar reflektiert, sondern stillschweigend als verallgemeinerbar gesetzt. Die Folgen der Ausblendung der Kategorie Geschlecht in kriminologischen Theorien haben bspw. Gelsthorpe/Morris (1988) auf den Punkt gebracht: „Moreover, theories which do not address gender are not merely incomplete; they are misleading.“ (ebd., S. 98; vgl. auch Leonard 1982; Gregory 1986).

Die Dekonstruktionsarbeit aus feministischer Perspektive läßt sich als Konkretisierung in zwei weitere inhaltliche Richtungen unterscheiden, indem sowohl der Nachweis erbracht wurde, daß weibliche Lebens- und Erfahrungszusammenhänge bei der Theorieentwicklung ausgeblendet

wurden, als auch tradierte Weiblichkeitsbilder in kriminologischen Theorien herausgearbeitet werden konnten. So wird, wenn es um Aussagen zur „Kriminalität“ von Frauen geht, an die Stelle einer Analyse der konkreten Lebenssituationen von Frauen ein konstruiertes Bild des „Weiblichen“ gesetzt (vgl. u. a. Gregory 1986; Gipser 1987).

Den Ausführungen von Gregory (ebd.) folgend, läßt sich die Ausblendung weiblicher Erfahrungszusammenhänge in kritisch kriminologischen Studien bspw. an den Jugendkulturstudien von Young, Cohen und Hall/Jefferson demonstrieren. Hier werden z. B. Ausdrucksformen weiblicher Jugendkultur gänzlich außer acht gelassen. Gregory stellt bei den Autoren die Tendenz fest, sich mit der männlichen Jugendkultur zu identifizieren. Die oppositionellen Werte dieser Kultur gegenüber Arbeitsmoral und Familienwerten werden romantisiert. Die reaktionären und patriarchalen Züge dieser Kultur in Form von Sexismus hingegen werden eher glossiert.

“If we look for the structured absences of this youth literature, it is the sphere of family and domestic life that is missing. No commentary on the hippies dealt with the countercultural sexual deviation of labour, let alone the hypocrisies of ‘free love’; few writers seemed interested in what happened when a mod went home after a weekend on speed. Only what happened out there on the street mattered” (McRobbie, zitiert nach: Gregory ebd., S. 63).

In ihrer Untersuchung “She did it all for Love: A Feminist View of Sociology of Deviance” geht es Millmann (1975) um die Frage, wie die männliche Sicht der Welt unser grundlegendes Verständnis von Devianz und sozialer Kontrolle begrenzt. Hierzu bezieht sie sich auf unterschiedliche Studien von Vertretern der „funktionalistischen Theorie“, der „labeling-Theorie“ und der „frühen Chicagoer Schule“⁸ und vergleicht jeweils Studien der gleichen Theorierichtung miteinander, die sich einmal auf männliche, einmal auf weibliche Subjekte beziehen. In der Kritik der unterschiedlichen Studien zeigt sie u. a. an einer Subkulturstudie von Bryan über „Prostituierte“ auf, daß stereotype Muster von Weiblichkeit anstelle der einzubeziehenden weiblichen Erfahrungszusammenhänge gesetzt werden. Laut Bryans Analyse seien „Prostituierte“ unfähig, eine Gruppenkultur oder solidarische Umgangsformen untereinander zu entwickeln, da sie immer in Konkurrenz zueinander ständen. Deshalb könne ein Gruppenleben erst gar nicht entwickelt werden. Die Gefühle der Frauen seien bestimmt durch Mißtrauen, gegenseitige Verdächtigungen, Ausnutzung etc. und sie vertrauten ihren „Zuhältern“ weit mehr, als sich gegenseitig.

Es kann bezweifelt werden, ob eine derart einfach strukturierte Sichtweise haltbar ist angesichts von „Prostituierten“-Organisationen, die sich gegen staatliche und soziale Degradierung und Diskriminierung zur Wehr setzen. Und auch Millmann argwöhnt, daß das Stereotyp, Frauen seien konkurrenzhaft und unfähig, Gruppeninteressen anzuerkennen, Bryan blind gemacht hat für die, wie sie es bezeichnet, weibliche Kultur unter Prostituierten. Doch ist an Millmanns Untersuchung ein weiterer Aspekt

von Bedeutung. Sie vergleicht die Studie von Bryan mit der Studie „Outsiders“ von Becker (1973) – beide Vertreter der labeling-Theorie – und kommt zu einem interessanten Ergebnis. Demnach stellt Becker die von ihm untersuchte Gruppe der Jazzmusiker in positiver Art und Weise dar; sie seien sensibel, sexuell anziehend, sehr kreative Menschen und anders und besser als andere Außenseiter. Die Frauen der Jazzmusiker hingegen werden in Beckers Studie einzig als Problem porträtiert, die „ihre“ Männer dazu drängen würden, die Musik aufzugeben. Wenn Millmann Becker's Studie auch als eine wertvolle Präsentation der „Lebenswelt“ der Jazzmusiker bezeichnet, so kritisiert sie gerade die geschlechtsspezifische Darstellungsweise. Nur die männlichen Subjekte werden mit Sympathie studiert, den Frauen hingegen wird eher eine „unschöne“ Rolle zugewiesen.

Ganz anders verhält es sich in der Studie über „Prostituierte“ von Bryan, der – so Millmann weiter – auch die „Zuhälter“ selbst befragt hat. So läßt sich seiner Analyse entnehmen, die „Zuhälter“ seien intelligenter und vertrauenswürdiger als die „Prostituierten“. Becker hingegen hat die Frauen (der Jazzmusiker) nie selbst befragt – schon gar nicht als zu befragende Subjekte anerkannt. Nur am Rande der Untersuchung dargestellt, finden wir sie als Nörglerinnen porträtiert, ohne daß ihnen eine eigene Stimme zugestanden wurde.

Kommen wir zu einem letzten Beispiel der Dekonstruktionsarbeit aus feministischer Sicht. Gerhard (1984) konnte in einer kritischen Lektüre der Studie von Blankenburg (1988) zu der Frage, ob Frauen ein anderes Rechtsbewußtsein aufweisen als Männer, aufzeigen, daß auch hier männlichen Erfahrungszusammenhängen entsprechende Wert- und Normmaßstäbe zur Beurteilung und Typisierung der weiblichen Beziehungen zum Recht als Maßstab genommen wurden. So sei von „kognitiver Distanz“ zum Recht die Rede, oder „die juristische Handlungskompetenz“ von Frauen würde „als historisch zurückgeblieben“ beurteilt werden, demgegenüber Männer über „umfassendere und elaboriertere Vorstellungen“ vom Recht verfügen würden (ebd., S. 226). Den „male bias“ der Rechtssoziologie kritisierend, formuliert Gerhard die These:

„Das distanzierte und problematische Verhältnis der Frauen zum Recht erklärt sich aus ihrer vielfältigen Erfahrung, daß Recht nicht nur als männlich gilt, sondern auch vorwiegend männliche Normen und Interessen verkörpert“ (ebd., S. 228). Kurz: „Das Rechtsbewußtsein der Frauen ist durch ihre Unrechterfahrungen geprägt“ (ebd.).

Die hier zitierten Beispiele zeigen die drängende Aufgabe an, kritisch kriminologische Theorieaussagen selbst daraufhin zu dekonstruieren, inwieweit in sie patriarchale Momente eingeflossen sind. Der Entstehungszusammenhang kritisch-kriminologischen Wissens, der auf der Ausblendung weiblicher Erfahrungszusammenhänge beruht und somit im androzentrischen Blick den Ausschluß von Frauen auf der theoretischen Ebene verdoppelt, muß der Reflexion zugänglich gemacht werden. Feministische Theoriekritik intendiert, den Niederschlag patriarchaler

Herrschaftsverhältnisse im Denken, im Wissen, in der Wissenschaft und in den Theorieperspektiven aufzuspüren und transparent zu machen.

IV. Recht und Strafrecht aus einer anderen Perspektive

Eine zweite Konsequenz – die schon in der Kritik angelegt ist – liegt darin, perspektivisch eine Transformation theoretischer Aussagen einzuleiten, wenn die Kategorie Geschlecht nicht als „Anhängsel“ theoretischer Annahmen hinzuaddiert werden soll. Eine notwendige Voraussetzung hierfür ist die theoretische Einbeziehung von Erfahrungen, die im Kontext des Geschlechterverhältnisses Erfahrungen von Herrschaftsrelationen sind. Das Recht, als Gegenstand der Analyse, ist dazu bestens geeignet.

Der patriarchale Charakter des Rechts ist bereits mehrfach thematisiert (vgl. Rifkin 1982; Gerhard 1990; Vogel 1990) und in seiner Bedeutung für die Aufrechterhaltung patriarchaler Strukturen bspw. im Lohnarbeitsbereich oder Reproduktionsbereich kritisiert worden (vgl. z.B. die strafrechtliche Verfolgung von Schwangerschaftsunterbrechungen, die strafrechtliche Leugnung der Vergewaltigung in der Ehe etc.⁹; zur mittelbaren Diskriminierung von Frauen im Arbeitsrecht vgl. Degen 1988). Patriarchale Gewalt- und Machtverhältnisse finden ihre Entsprechung in institutionalisierter Form, also auch im Recht. So zieht Rifkin den Schluß:

„In the end, patriarchy as a form of power and social order will not be eliminated unless the male power paradigm of law is challenged and transformed. In order to challenge the male paradigm of law, the origin of law as a form of male authority and power must be discovered and examined more thoroughly” (1982, S. 297).

Doch ist die hier zu Recht erhobene Forderung nach einer noch grundlegenden Analyse des patriarchalen Charakters des Rechts nicht nur auf dessen instrumentelle Funktionen zu beziehen, wie sich am Beispiel des Strafrechts zeigen läßt. Nehmen wir das Strafrecht als soziales Regulationssystem mit seinen Einflüssen auf alltägliche Vorstellungen von normal und unnormale, aber auch in seiner praktischen Anwendung hinsichtlich der Grenzziehung und Definition von „Erlaubtem“ und „Nicht-Erlaubtem“ – auch hier bedarf es der geschlechtsspezifischen Differenzierung.

Scutt weist darauf hin, daß strafrechtliche Gesetze nicht nur Abhängigkeitsmomente von Frauen rechtlich perpetuieren, sondern darüber hinaus Weiblichkeitsbilder und Geschlechtsrollenstereotype von Frauen als Ehefrau, Mutter und Sexualobjekt reproduzieren und bekräftigen (Scutt 1981, S. 1). An den Beispielen von „Prostitution“, „Kindestötung“, (häuslicher), ehelicher Gewalt“ und „Vergewaltigung“ zeigt sie auf, daß in der australischen Strafrechtspraxis Argumentationsmuster gängig sind, die nicht nur das völlige Ausblenden weiblicher Unterdrückungs- und Gewalterfahrungen aufzeigen, sondern darüber hinausgehend implizit patriarchale Muster von Weiblichkeit zur Grundlage haben und diese festschreiben.

„As with many of our other institutions of power, the law has functioned to maintain the status quo. Where women are concerned, the law has been drawn with reference to the way in which men define women – as dependent wives with no ability to make their own decisions; or as wretched whores responsible for their ‚ability‘ to lead men into committing offences against them“ (ebd., S. 17)¹⁰.

Doch werden in der strafrechtlichen Praxis nicht nur tradierte Vorstellungen des Weiblichen reproduziert. In seinen symbolischen Funktionen vermag das Strafrecht geschlechtsspezifisch unterschiedliche Normen- und Moralvorstellungen, geschlechtsspezifisch unterschiedliche normative Verhaltenszumutungen zu verdeutlichen. Über die Ergebnisse ihrer Inhaltsanalyse von Printmedien über einen Zeitraum von dreißig Jahren schreiben Cremer-Schäfer/Steher (1990), hier auf die 60er Jahre bezogen:

„... die Kriminalitäts-Darstellungen der 60er Jahre (konzentrieren) sich vor allem auf die normative Kontrolle von Frauen. Sie sollen ‚normativ eingefangen‘, auf ihren traditionellen Status verpflichtet und an ihre ‚Tugenden‘ erinnert werden. Gegen die sich aus ihrer verstärkten Berufstätigkeit ergebenden Emanzipationschancen werden patriarchale Muster der Ehe zu retten versucht. (Es sind durchweg dominante Frauen, die morden und totschiagen oder selbst zum Opfer von Mord und Totschiag werden.) Die Vorführung versagender Mütter, Kinder verführender Frauen, treuloser und despotischer Ehefrauen, dient der Herausstellung der bürgerlichen Sekundärtugenden, an die erinnert wird: Sparsamkeit, Reinheit, Fleiß, Keuschheit, Enthaltbarkeit und Mäßigkeit“ (ebd., S. 92f.).

Doch was heißt es, wenn wir kriminalisierte Frauen als dominante Frauen, als versagende Mütter, als Kinder verführende Frauen dargestellt vorfinden? Inwiefern scheinen in diesen Kriminalitätsdarstellungen tradierte Vorstellungen vom ‚ewig Weiblichen‘ durch und geben gleichsam Auskunft über geschlechtsspezifische normative Anforderungen, die sich aus der patriarchalen Organisation des Geschlechterverhältnisses ergeben und über Strafrechtsanwendung verdeutlicht werden? Welche Weiblichkeitsmuster verbergen sich bspw. hinter der Vorstellung von einer „despotischen Ehefrau“ oder von einer „versagenden Mutter“?

Auf all diese Fragen weiß die kritische Kriminologie keine Antworten zu geben. In der kritischen Reflexion des Zusammenhangs von Recht, Kriminalisierung, Ökonomie und Herrschaft fehlt die Berücksichtigung des Begriffs Geschlecht. Als eine zentrale Funktion des Strafrechts wird die Reproduktion hegemonialer Bewußtseinsformen angesehen. Doch ist nie explizit erwähnt worden, daß es sich dabei um eine patriarchale Hegemonie handelt.

– Was bleibt?

Eine feministisch re-formulierte kritische Kriminologie müßte, neben den bereits genannten theoretischen Konsequenzen (Dekonstruktion und Transformation), die geschlechtsspezifische Konstruktion von Kriminalität in der empirischen Analyse konkreter Beispiele aufzeigen. Zu fragen wäre, ob die Konstruktion von Kriminalität mit den normativen Mustern von Weiblichkeit verschmilzt, ja ob vielleicht sogar die Bilder und Symbole des „Weiblichkeits-Diskurses“ die Konstruktion weiblicher Kriminalität

maßgeblich bestimmen. Es gilt die patriarchale Benennungsmacht auf unterschiedlichen Ebenen der ideologischen Reproduktion von patriarchalen Herrschaftsverhältnissen aufzudecken: (1) auf der Ebene der gesellschaftlichen (Re-)Produktion von (geschlechtsspezifischen) Normen, (2) auf der Ebene der Aufrechterhaltung von Produktions- und Reproduktionsverhältnissen und (3) auf der Ebene der Produktion von Bedeutung generell.

Sicher, ein derartiges Programm verwischt die fachspezifischen Konturen kritischer Kriminologie. Doch liegt gerade darin die Chance für eine sich kritisch verstehende Kriminologie, die eigenen blinden Flecken transparent werden zu lassen.

Anmerkungen

(1) Die Ausnahmen dürfen hier nicht unerwähnt bleiben. Zum einen ist es das Verdienst feministischer Wissenschaftlerinnen, insbesondere in anglo-amerikanischen Diskussionszusammenhängen, durch Kritik an empirischen Studien und theoretischen Aussagen der (kritischen) Kriminologie deren geschlechtsübergreifende Verallgemeinerbarkeit überzeugend in Zweifel gezogen zu haben. Leider sind diese Anstrengungen bislang kaum in ernstzunehmender Weise – nämlich indem sie zur Kenntnis genommen werden – gewürdigt worden.

Zum zweiten scheinen sich einige wenige (kritische) Kriminologen genötigt zu sehen, auch in ihren Publikationen und in den eigenen theoretischen Bezugsrahmen das Thema „Frau“ einpassen zu müssen (vgl. Matthews/Young, rezipiert nach: Gelsthorpe/Morris 1988; Schur 1984). Doch allein das additive Verfahren zeigt an, wie wenig bislang von feministischer Wissenschaftskritik an den Fundamenten der vorherrschenden Theoriebildung zur Kenntnis genommen wurde (vgl. dazu Anm. 2.).

Zum weiteren gibt es nur wenige Ausnahmen, die die Geschlechterhierarchie und deren Relevanz für kritisch kriminologische Fragestellungen explizit berücksichtigen (vgl. Cremer-Schäfer/Stehr 1990; Sumner 1990; Steinert 1976; Lamott 1985; Smaus 1990).

(2) Die feministische Wissenschaftskritik hat u. a. die von den etablierten Wissenschaften postulierten grundlegenden und verallgemeinerten Aussagen und Erkenntnisse in Zweifel gezogen, indem ihnen eine Perspektive nachgewiesen werden konnte, die männlichen Erfahrungs- und Interessenzusammenhängen entspricht und von der Ausblendung weiblicher Erfahrungszusammenhänge lebt. Der wissenschaftlichen Sichtweise auf gesellschaftliche Realität haftet demnach eine tiefe, perspektivische Verzerrung an. Vgl. zu dieser Thematik u. a. Schaeffer-Hegel 1984; Beer 1989; Hausen/Nowotny 1986 (insb. S. 43–61 u. 62–84); List/Studer 1989 (insb. S. 86–132 u. 353–421); Becker-Schmidt 1987.

(3) Indem die traditionelle Kriminologie die von den Strafrechtsorganen vorgegebene und als so-vorgefunden verstandene Realität beschreibt, versteinern sich ihr Prozesse, Verhältnisse, Widersprüche zu „Tatsachen“, „Daten“, „Fakten“. Affirmation zum Bestehenden und Festschreibung einer unkritisch hingenommenen „Wirklichkeit“ der Kriminalität charakterisieren die ätiologische Kriminologie, die die Norm, und insbesondere die Strafrechtsnorm, als ein Datum nimmt, von dem ausgehend Abweichung beobachtet- und beschreibbar sei. Eher empirisch denn theoretisch arbeitend, abstrahiert die traditionelle Kriminologie den „Straftäter“ von gesellschaftlichen Zusammenhängen und begnügt sich mit dem Beschreiben der unterstellten Besonderheit des „Abweichenden“.

(4) Wissenschaftliche Partialität zeigt sich nicht nur im androzentrischen Blick, sondern ebenso in der Perspektive, die sich durch die Brille weißer Wirklichkeitsdefinition und -interpretation ergibt. Kurz: Euro- bzw. Amerika- und Ethnozen-

trismus. Wir halten es daher für angebracht, an dieser Stelle auch die eingeschränkte Perspektive unseres Beitrags zu betonen.

(5) Und es mutet verdächtig an, wenn die Reflexion weiblicher Lebens- und Erfahrungszusammenhänge, die seit eh und je ins Abseits verbannt, mit einem Mal in die herrschende Wissensproduktion *eingegliedert* und *integriert* werden soll; und das in einer Art und Weise, die der radikalen feministischen Kritik den Biß nehmen will – nach dem Motto: Teile und herrsche.

„Da es unwahrscheinlich ist, daß männliche Wissenschaft von sich her diese Kritik praktisch akzeptiert und entsprechend ihren Wissensanspruch ‚halbiert‘, d. h. enttotalisiert, gerät feministische ‚Wissenskritik als Machtkritik‘ in die Position, sich nur als *Subversion* und *Dissidenz* entfalten zu können. Weibliche Intellektualität und weibliches Wissen lassen sich nicht mehr ohne weiteres ihren Platz vom väterlichen Wissen zuweisen, vielmehr stellen sie gerade ‚die Zuweisung und Platzverteilung als Machtfunktion in Frage‘“ (Weisshaupt 1986, S. 15).

(6) Aber feministische Kritik formuliert sich nicht nur deshalb aus einer dissidenten Position (Weisshaupt 1986), weil die gesellschaftliche Organisation des Geschlechterverhältnisses und dessen ideologische Reproduktion über die Konstruktion von Weiblichkeit bislang in der Theoriebildung ausgespart geblieben ist. Dissidenz heißt in diesem Zusammenhang gleichsam Kritik des Bestehenden. Die politische Option feministischer Theorie, die Perspektive einer Aufhebung geschlechtsspezifischer Unterdrückung, zeigt zugleich den gesellschaftskritischen Impetus an. Oder wie es z. B. Weisshaupt formuliert:

„Der dissidente Theorieansatz, insofern er Postulate der kritischen Theorie der Gesellschaft feministisch konkretisiert, folgt einem bestimmten Modell der Vernunftkritik angesichts des Widerstandes der Realität gegen alles vorgeblich Vernünftige“ (ebd., S. 11).

(7) Zum Thema „Arbeitsmoral“ und Produktionsverhältnisse vgl. Steinert 1986; zur ideologischen Reproduktion der vertikalen Gesellschaftsstruktur und der identitätsstiftenden Funktion strafrechtlicher Sozialkontrolle vgl. Smaus 1985.

(8) Diese Einteilung übernimmt Millmann von Matza (vgl. Millmann 1975, S. 263).

(9) Um nur ein aktuelles Beispiel zu nehmen: „Männer, die eine Frau ohne Kondom vergewaltigen, können nach einem Urteil des Bundesgerichtshofs härter als bisher bestraft werden (AZ: 1 StR 62/90)“ (taz, 30. 10. 90). Was sich da zunächst als „Berücksichtigung“ der „zusätzlichen Gefahr der ungewollten Schwangerschaft und HIV-Infektion bei einer Vergewaltigung“ (ebd.) liest, zeigt wohl eher den dahinterliegenden Zynismus strafrechtlicher Logik an, wenn das Urteil umgedreht gelesen wird: Eine (wohlüberlegte?) Vergewaltigung mit Kondom gilt demnach als milder zu bestrafen denn eine ohne Kondombenutzung. Um Mißverständnissen vorzubeugen: Es geht in diesem Zusammenhang nicht um die leidige Diskussion der Strafzumessung bei Vergewaltigungsdelikten. Allein, daß nach strafrechtlicher Logik Gewalt gegen Frauen quantifizierbar erscheint, ohne überhaupt über ein Begriff von Vergewaltigung zu verfügen, der den Erfahrungen von sexueller Gewalt gegen Frauen entspricht, oder der nicht mehr vom gesellschaftlichen Gewaltkontext und den durchaus gesellschaftlich legitimierten Formen von (sexueller) Gewalt abstrahiert, zeigt das Gesicht des Patriarchen im Strafrecht (vgl. dazu Komitee für Grundrechte und Demokratie 1985).

(10) Wir können wohl mit Recht annehmen, daß sich die Verbreitung der genannten Definitionsmuster des Weiblichen nicht auf australische Gebiete beschränkt. Unsere Vermutung ist, daß sich die männliche Optik (die offensichtlich nur wenig differenzierte Bilder von Weiblichkeit zu zeichnen in der Lage ist, nämlich als abhängig, heteronom und nicht zur autonomen Entscheidungsfindung fähig oder aber als ‚moralisch verkommen‘, unberechenbar, skrupellos und somit gefährlich) auch in deutschen Strafrechtsprozessen studieren läßt. Eine abgesprochene Autonomie und Selbstverantwortlichkeit oder eine als gefährlich stilisierte Autonomie von Frauen scheinen als zentrale Muster hinter der scheinbar neutralen juristischen Argumentation in Kriminalisierungsprozessen durch – so zumindest lautet unsere These, die zu ‚belegen‘ es noch etwas Zeit bedarf.

Literatur

- BARATTA, A., Soziale Probleme und Konstruktion von Kriminalität, in: Kriminologisches Journal, 1. Beiheft 1986, S. 200–218.
- BECKER, H. S., Außenseiter, Frankfurt a. M. 1973.
- BECKER-SCHMIDT, R., Die doppelte Vergesellschaftung – die doppelte Unterdrückung: Besonderheiten der Frauenforschung in den Sozialwissenschaften, in: UNTERKIRCHNER, L./WAGNER, I. (Hrsg.), Die andere Hälfte der Gesellschaft, Wien 1987, S. 10–25.
- BEER, U., Objektivität und Parteilichkeit – ein Widerspruch in feministischer Forschung? Zur Erkenntnisproblematik von Gesellschaftsstruktur, in: dies. (Hrsg.), Klasse Geschlecht. Feministische Gesellschaftsanalyse und Wissenschaftskritik, Bielefeld 1987, S. 162–212.
- BLANKENBURG, E., Haben Frauen ein anderes Rechtsbewußtsein als Männer? in: Rechtsalltag von Frauen, hrsg. von GERHARD, U./LIMBACH, J., Frankfurt a. M. 1988, S. 143–156.
- CAIN, M., Towards Transgression: New Directions in Feminist Criminology, in: International Journal of Law 18, 1990, S. 1–18.
- CREMER-SCHÄFER, H./STEHR, J., Der Normen- & Werte-Verbund. Strafrecht, Medien und herrschende Moral, in: Kriminologisches Journal 22, 1990, S. 82–104.
- DEGEN, B., Sind Frauen auch Arbeitnehmer – oder: Wie geschlechtsneutral ist das Arbeitsrecht?, in: Streit 6, 1988, S. 51–54.
- DÜRKOP, M., Theorien über weibliche Kriminalität aus feministischer Sicht, in: GERHARD, U./LIMBACH, J. (Hrsg.), Rechtsalltag von Frauen, Frankfurt/M. 1988, S. 183–198.
- EISENBACH-STANGL, I., Weiblicher Körper und männliche Vernunft. Abweichung und Kontrolle von Frauen, in: Kriminalsoziologische Bibliographie 6, 1979, Heft 23/24, S. 4–38.
- GELSTHORPE, L./MORRIS, A., Feminism und Criminology in Britain, in: British Journal of Criminology 28, 1988, S. 93–110.
- GERHARD, U., Warum Rechtsmeinungen und Unrechtserfahrungen von Frauen nicht zur Sprache kommen, in: Zeitschrift für Rechtssoziologie 5, 1984, S. 220–234.
- GERHARD, U., Bürgerliches Recht und Patriarchat, in: GERHARD, U./JANSEN, M./MAIHOFFER, A./SCHMID, P./SCHULTZ, I. (Hrsg.), Differenz und Gleichheit. Menschenrechte haben (k)ein Geschlecht., Frankfurt/M. 1990, S. 188–204.
- GIPSER, D., Besonderheiten der Frauen- und Mädchenkriminalität, in: Theorie und Praxis der sozialen Arbeit 38, 1987, S. 162–168.
- GREGORY, J., Sex, class and crime: toward a non-sexist criminology, in: MATTHEWS, R./YOUNG, J. (Hrsg.), Confronting Crime, London/Beverly Hills/New York 1986, S. 53–71.
- GUSFIELD, J. R., Moral Passage: The Symbolic Process in Public Designations of Deviance, in: Social Problems 15, 1967, S. 175–188.
- HAUSEN, K./NOWOTNY, H. (Hrsg.), Wie männlich ist die Wissenschaft?, Frankfurt/M. 1986.
- HESS, H., Kriminalität als Alltagsmythos. Ein Plädoyer dafür, Kriminologie als Ideologiekritik zu betreiben, in: Kriminologisches Journal, 1. Beiheft 1986, S. 24–43.
- HESS, H./STEINERT, H., Kritische Kriminologie – 12 Jahre danach, in: Kriminologisches Journal, 1. Beiheft 1986, S. 24–43.
- KOMITEE FÜR GRUNDRECHTE UND DEMOKRATIE (Hrsg.), Sexuelle Gewalt, Erfahrungen, Analysen, Forderungen, Sensbachtal 1985.
- LAMOTT, F., Der Risikofaktor „Frau“. Kriminalprävention und Mütterlichkeit, in: Monatszeitschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 68, Heft 6, 1985, S. 325–339.
- LEONARD, E. B., Women, Crime and Society, New York 1982.

- LIST, E./STUDER, H. (Hrsg.), Denkverhältnisse. Feminismus und Kritik, Frankfurt/M. 1989.
- LÖSCHPER, G./LEHNE, W., Staatliche Reaktion auf politischen Protest, in: Kriminologisches Journal 21, 1989, S. 260–266.
- MILLMANN, M., She Did It All for Love: A Feminist View of the Sociology of Deviance, in: MILLMANN, M./KANTER, R. M. (eds.), Another Voice: Feminist Perspectives in Social Life and Social Science, New York 1975.
- RIFKIN, J., Toward a Theory of Law and Patriarchy, in: BEIRNE, P./QUINNEY, R. (eds.), Marxism and Law, New York/Chichester/Brisbane/Toronto/Singapore 1982, S. 295–301.
- SACK, F., Strafrechtssoziologie, in: KAISER, G./KERNER, H.-J./SACK, F./SCHELLHOSS, H. (Hrsg.), Kleines Kriminologisches Wörterbuch. 2. überarb. und erw. Aufl., München 1985, S. 438–445.
- SCHAEFER-HEGEL, B., Feministische Wissenschaftskritik: Angriffe auf das Selbstverständliche in den Geisteswissenschaften, in: SCHAEFER-HEGEL, B./WARTMANN, B. (Hrsg.), Mythos Frau, Berlin 1984, S. 36–60.
- SCHUR, E. M., Labeling Women Deviant. Gender, Stigma and Social Control, New York 1984.
- SCUTT, J. A., Sexism in Criminal Law, in: MUKHERJE, S. K./SCUTT, J. A. (Hrsg.), Women and Crime, North Sydney 1981, S. 1–21.
- SMAUS, G., Das Strafrecht und die Kriminalität in der Alltagssprache der deutschen Bevölkerung, Opladen 1985.
- SMAUS, G., Versuch um eine materialistisch-interaktionistische Kriminologie, in: Kriminologisches Journal, 1. Beiheft 1986, S. 179–199.
- SMAUS, G., Das Strafrecht und die Frauenkriminalität, in: Kriminologisches Journal 22, 1990, S. 266–284.
- STEHR, J., Strafe, Moral und Medien, in: Neue Kriminalpolitik, 1989, Heft 3, S. 30–33.
- STEIN-HILBERS, M., Zur Frage der geschlechtsspezifisch unterschiedlichen Strafverfolgung, in: Kriminologisches Journal 10, 1978, S. 281–291.
- STEINERT, H., Über die Funktionen des Strafrechts, in: NEIDER, M. (Hrsg.), Festschrift für Christian Broda, Wien 1976, S. 335–371.
- STEINERT, H., 1986, Die Geschichte der sozialen Kontrolle als Geschichte von Kapitalstrategien, Arbeitsmoral und moralischer Empörung, in: CREMER-SCHÄFER, H./STEINERT, H., Sozialstruktur und Kontrollpolitik. Einiges von dem, was wir glauben, seit Rusche und Kirchheimer dazugelernt zu haben, in: Kriminologisches Journal, 1. Beiheft 1986, S. 77–96.
- SUMNER, C., Rethinking Deviance: Toward a Sociology of Censures, in: SPITZER, S., Research in Law, Deviance and Social Control, Vol. 5, Greenwich Connecticut 1983, S. 187–205.
- SUMNER, C., Foucault, gender and the censure of deviance, in: GELSTHORPE, L./MORRIS, A. (ed.), Feminist Perspectives in Criminology, Milton Keynes/Philadelphia 1990, S. 26–40.
- TREIBER, H., Die gesellschaftliche Auseinandersetzung mit dem Terrorismus: Die Inszenierung „symbolischer Kreuzzüge“ zur Darstellung von Bedrohungen der normativen Ordnung von Gesellschaft und Staat, in: SACK, F./STEINERT, H., Analysen zum Terrorismus 4/2. Protest und Reaktion, Opladen 1984, S. 320–363.
- VOGEL, U., Zwischen Privileg und Gewalt: Die Geschlechterdifferenz im englischen common law, in: GERHARD, U./JANSEN, M./MAIHOFFER, A./SCHMID, P./SCHULTZ, I. (Hrsg.), Differenz und Gleichheit. Menschenrechte haben (k)ein Geschlecht., Frankfurt/M. 1990, S. 217–222.
- WÄCHTER, G. H., Der doppelte Charakter des Strafrechts, in: Kritische Justiz 17, 1984, Heft 2, S. 161–185.
- WEISSHAUPT, B., Dissidenz als Aufklärung. Elemente feministischer Wissenschaftskritik, in: ANDREAS-GRIEBACH, M./WEISSHAUPT, B. (Hrsg.), Was Philosophinnen denken, Bd. II, Zürich 1986, S. 9–19.

Summary

The central question of a critical criminology (critical especially concerning power) refers to the hegemonial function of criminal law and processes of criminalisation. The missing of a gender-specific differentiation of this question clearly shows the androcentric perspective of a critical criminology. Feminist criticism of a science at first means critique of domination and power, critique of existing relations of domination and power. These also find their reflection in the existing theories. It has become apparent that a not confessed partiality of the theoretical statements in critical criminology depends i. a. on the neglecting of female experiences.

Februar 1991

Wohlwillstr. 13
2000 Hamburg 4

Rosenhofstr. 11
2000 Hamburg 36